

08.09.2014

Landrat Geschäftsstelle Kreistag

Wahl der stimmberechtigen und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 3 der Satzung des Jugendamtes

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	24.09.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Kreistag beschließt, die Besetzung des 3/5 Anteils mit Kreistagsmitgliedern zu belassen.
- 2. Der Kreistag beschließt, die Ausschussstärke bei 15 beschließenden Mitgliedern zu belassen.
- 3. Der Kreistag bestellt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses laut Vorlage.
- 4. Die Stellvertretung für die Kreisrätinnen und Kreisräte erfolgt nach Reihenfolge.

Sachverhalt:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

In Ausübung seines Gestaltungsrechts bei der Besetzung des 3/5 Anteils hat der Kreistag am 07.09.1994 festgelegt, dass dieser ausschließlich mit Kreisrätinnen und Kreisräten zu besetzen ist. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die bei der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses zu treffen ist.

Per Hauptsatzung (§ 1 Abs. 3) bzw. der Satzung für das Jugendamt (§ 3 Abs. 2) wurde festgeschrieben, dass dem Ausschuss neben dem Vorsitzenden, 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Davon sind:

- a) neun Kreisräte/innen
- b) zwei Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
- c) drei Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
- d) eine Frau/ein Mann auf Vorschlag der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe, die/der keinem der zweit oder und dritt genannten Verbände angehört.

Beratende Mitglieder sind:

- a) ein Vertreter/in der katholischen Kirchen
- b) ein Vertreter/in der evangelischen Kirchen
- c) ein Vertreter/in der Schule
- d) ein Vertreter/in des Gesundheitswesens
- e) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
- f) ein Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- g) ein Vertreter/in der Polizei

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

Die Fraktionsvorsitzenden haben sich in der Fraktionsvorsitzendensitzung am 9. Juli 2014, vorbehaltlich der Zustimmung der Fraktionen, darauf verständigt, eine Besetzung der Ausschüsse im Wege der Einigung anzustreben. Weiter haben sie sich für eine ausschließliche Besetzung des 3/5-Anteils mit Kreistagsmitgliedern und die Beibehaltung der Ausschussgröße von 15 Mitgliedern ausgesprochen.

Die Verwaltung hat außerdem die Verbände, Interessensgruppen und weitere Institutionen angeschrieben und um die Benennung geeigneter Personen gebeten.

Die Namen der Mitglieder sind der Vorlage beigefügt.

Dr. Martin Kistler Landrat

Anlagen:

Die Liste der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses